

SPIELPLATZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Marktgemeinde Oberneukirchen bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Oberneukirchen stehen.

§ 2 Benützung und Öffnungszeiten der Spielplätze

- (1) Das Betreten der Spielplätze, Ballspielplätze sowie die Plätze für Sportausübende ist jedermann gestattet.
- (2) Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Spieleinrichtungen können ganzjährig unter Einhaltung des Oö. Polizeistrafgesetzes i.d.g.F. genutzt werden.
- (4) Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson die Spielplätze benutzen.
- (5) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen jeglicher Art werden von der Marktgemeinde Oberneukirchen zur Anzeige gebracht.
- (3) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Größere Kinder und Jugendliche haben sich so zu verhalten, dass kleinere Kinder durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
- (4) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt.
- (5) Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten sind in den Spielplätzen ist verboten.
- (6) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.
- (7) Das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern sind verboten.
- (8) Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (9) Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf Spielplätzen untersagt, ausgenommen im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen.
- (10) Rauchen oder der Konsum und Besitz illegaler Drogen ist auf allen Spielplätzen verboten.

§ 5 Mitnahme von Tieren

Hunde sind auf Spielplätzen an einer nicht mehr als 2 Meter langen Leine zu führen und von Spielgeräten, Rasen bzw. Grünflächen, von Pflanzungen, Sandkästen und Brunnen fernzuhalten. Hundekot ist von dem/der HundehalterIn in Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 5 Schadenersatzansprüche der Gemeinde

- (1) Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Für Schäden, welche durch Kinder bzw. Jugendliche mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Marktgemeinde Oberneukirchen haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstanden und die sich Kinder untereinander zufügen.
- (2) Die Marktgemeinde Oberneukirchen haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis seitens der Marktgemeinde Oberneukirchen besteht nicht.

§ 7 Schadensanzeigen

Von den Benützern des Spielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen der Marktgemeinde Oberneukirchen unverzüglich gemeldet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Spielplatzordnung wurde am 16.03.2016 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister